

ZEICHENNUTZUNGSVERTRAG

für das Brandenburger Qualitätszeichen:

„Gesicherte Qualität Brandenburg“

zwischen

vertreten durch

- Lizenznehmer -

und

vertreten durch

- Zeichennutzer -

für den Produktbereich

<<PRODUKTBEREICH>>

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zeichennutzungsvertrag	Freigabe 01.01.2023	1 von 8

PRÄAMBEL

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg fördert nach § 20 Absatz 3 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes den Aufbau von Selbsthilfemaßnahmen der gemeinschaftlichen Werbung sowie andere Maßnahmen zur Erschließung und Pflege von Märkten für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse. Vor diesem Hintergrund wurde das Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg "Gesicherte Qualität mit Herkunftsangabe" (Qualitätszeichen Baden-Württemberg) für Agrarprodukte geschaffen. Für alle Bereiche sind Bestimmungen über die besondere Qualität (Prozess- und Produktqualität), über die gesicherte Herkunft der Roh- und Endprodukte sowie über die Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass die betreffenden Erzeugnisse eine Produkt- und Prozessqualität einhalten, die höher oder spezifischer ist, als die allgemein einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen in diesem Sektor. Diese besonderen Eigenschaften können und sollen gegenüber dem Verbraucher und dem Handel kommuniziert werden.

Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg versteht sich als ein notwendiger Beitrag zur adäquaten Umsetzung der Qualitätspolitik der EU und des Landes Baden-Württemberg und steht somit auch im Einklang mit den „EU-Leitlinien für eine gute Praxis für freiwillige Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (2010/C 341/04)“.

Das Land Brandenburg hat laut Koalitionsvertrag vom 19. November 2019 das Ziel, ein EU-notifiziertes Qualitätssiegel für regionale konventionelle und ökologische Produkte zu erarbeiten. Nach Eruiierung der Interessen der Unternehmen der Brandenburger Land- und Ernährungswirtschaft wurde entschieden, das Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg zu adaptieren. Im August 2021 hat das Land Brandenburg mit dem Land Baden-Württemberg einen Vertrag als nachgeordneter Zeichenträger geschlossen.

Daher wird folgender Vertrag geschlossen:

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zeichennutzungsvertrag	Freigabe 01.01.2023	2 von 8

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der Lizenznehmer erklärt, dass er durch das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft Umwelt und Klimaschutz (Zeichenträger und zugleich Lizenzgeber), eine Lizenz zur Nutzung des in der Anlage 1 abgebildeten Zeichens des Qualitätsprogramms des Landes Brandenburg "Gesicherte Qualität Brandenburg" (Brandenburger Qualitätszeichen (QZBB)) für den vorstehend genannten Produktbereich erhalten hat und berechtigt ist, das Nutzungsrecht an den Zeichennutzer zu übertragen.
2. Der Lizenznehmer erteilt hiermit dem Zeichennutzer das nicht übertragbare Recht, dieses Zeichen in der in Anlage 1 abgebildeten Form für diesen Produktbereich zu nutzen.

Der Abschluss weiterer Zeichennutzungsverträge mit anderen Lizenznehmern für diesen Produktbereich ist nicht zulässig.

3. Die Zusatzanforderungen für den vorstehend genannten Produktbereich sowie die nicht produktspezifischen Regelungen und Verfahren (Programmbestimmungen) sind in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieses Vertrags. Die Dokumente in der jeweils aktuellen Fassung werden im Auftrag des Lizenzgebers vom Lizenznehmer zur Verfügung gestellt. Der Lizenznehmer übermittelt dem Zeichennutzer diese Dokumente spätestens vor Unterschrift des Vertrages und informiert fortlaufend über Änderungen und Anpassungen der Regelungen.
4. Der Zeichennutzer verpflichtet sich, das Zeichen nur für solche Erzeugnisse nach Nummer I.2. dieses Vertrages zu verwenden, die die festgelegten Qualitäts- und Herkunftsmerkmale erfüllen. Um dies sicherzustellen, ist der Zeichennutzer verpflichtet, in seinem Betrieb die erforderlichen Eigenkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren, das Personal entsprechend einzuweisen und zu schulen sowie die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.
5. Der Zeichennutzer verpflichtet sich, das Brandenburger Qualitätszeichen bei den betreffenden Produkten auf der Verpackung, dem Etikett oder in Verbindung mit der Auszeichnung der Waren in einer ausreichenden Größe und an deutlich sichtbarer Stelle in der vorgeschriebenen Form zweifelsfrei anzubringen. Das Qualitätszeichen muss in einer Größe abgebildet werden, in der die Bezeichnung „Gesicherte Qualität Brandenburg“ deutlich lesbar ist.
Eine werbliche und anderweitige Verwendung des Brandenburger Qualitätszeichens losgelöst von einer Warenkennzeichnung bedarf der Zustimmung des Lizenzgebers. Änderungen des Brandenburger Qualitätszeichens, insbesondere durch Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen, sind unzulässig.

II. KONTROLLE, ÜBERWACHUNG UND SANKTIONEN

1. Der Lizenznehmer ist berechtigt und aufgrund des Lizenzvertrages mit dem Lizenzgeber verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen in Nummer I.4. dieses Vertrages beim Zeichennutzer sicherzustellen.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zeichennutzungsvertrag	Freigabe 01.01.2023	3 von 8

len und zu überwachen. Die Zertifizierung und regelmäßige Überwachung erfolgt durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle, im Auftrag des Lizenznehmers, auf der Grundlage der für diesen Bereich geltenden spezifischen Qualitäts- und Herkunftsanforderungen und der Programmbestimmungen. Der Zeichennutzer bevollmächtigt den Lizenznehmer deshalb, die Zertifizierung zum Brandenburger Qualitätszeichen, bei einer vom Lizenzgeber zugelassenen Zertifizierungsstelle zu beantragen. Das Verfahren der Abrechnung und eine ggf. anfallende Umlage der Kontrollkosten regelt der Lizenznehmer.

2. Der Lizenznehmer ist berechtigt, Auffälligkeiten des Zeichennutzers bei dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und an den Lizenzgeber zu melden.
3. Der Zeichennutzer verpflichtet sich, angemeldete und unangemeldete Kontrollen durch Inspektoren und Auditoren der Zertifizierungsstelle, der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) sowie des Lizenzgebers in allen betroffenen Betriebsteilen zuzulassen, diese Inspektoren und Auditoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und Zugang zu allen Dokumenten und Aufzeichnungen sowie den Zugang zu den Geschäftsräumen während der üblichen Betriebszeiten zu gewähren. Der Zeichennutzer ist verpflichtet, Proben seiner Produkte und Betriebsmittel gegen Empfangsbestätigung unentgeltlich für Untersuchungszwecke zur Verfügung zu stellen. Der Zeichennutzer kann vom Probennehmer verlangen, dass eine Gegenprobe gezogen, versiegelt und ihm ausgehändigt wird. Gegenstand der Überprüfungen können auch im Handel entnommene Erzeugnisse sein, sofern sie dem Zeichennutzer eindeutig zugeordnet werden können.
4. Der Lizenznehmer kann zur Abgeltung der ihm entstandenen Kosten vom Zeichennutzer ein Entgelt verlangen, mit dem die erforderlichen Aufwendungen für die Verwaltung, die Kontrolle und die Überwachung abgegolten werden. Die vom Zeichennutzer zu tragenden Kostenarten sind in der Rechnung nachvollziehbar darzustellen.
5. Der Zeichennutzer verpflichtet sich
 - die Anforderungen im vorstehend genannten Produktbereich jederzeit zu erfüllen,
 - das Brandenburger Qualitätszeichen, Bescheinigungen und Zertifizierungsdokumente nur für die zutreffenden Produkte und nicht missbräuchlich oder irreführend zu verwenden,
 - bei Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung jegliche Werbung oder Verweise auf die Zertifizierung einzustellen und sämtliche von der Zertifizierungsstelle geforderten Zertifizierungsdokumente zurückzugeben,
 - Aufzeichnungen zu führen über an ihn gerichtete Beschwerden oder Beanstandungen, die sich auf die Erfüllung von Anforderungen zum Brandenburger Qualitätszeichen beziehen,
 - bei berechtigten Beschwerden Dritter und im Rahmen der Eigenkontrolle festgestellten Mängeln geeignete Abhilfe- und Korrekturmaßnahmen einzuleiten und diese zu dokumentieren.
6. Verstößt der Zeichennutzer gegen die Bestimmungen des Brandenburger Qualitätszeichens kann der Lizenznehmer je nach Schwere der Verstöße Sanktionsmaßnahmen veranlassen. Sie sind abgestuft in Belehrungen, Abmahnungen, erhöhte Kontrollfrequenz, Vermarktungsverbote, Vertragsstrafen und Ausschlüsse.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zeichennutzungsvertrag	Freigabe 01.01.2023	4 von 8

7. Bei vertragswidrigem Verhalten oder Unterlassen durch den Zeichennutzer kann der Lizenznehmer dem Zeichennutzer, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, nach vorheriger Abmahnung eine Vertragsstrafe nach billigem Ermessen bis zu einer Höhe von 10.000,- Euro auferlegen. Bei vorsätzlichen, wiederholten oder schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann der Lizenznehmer, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, insbesondere des Kündigungsrechts nach Nummer III.3., dem Zeichennutzer eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 20.000,- Euro auferlegen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Vertragsstrafe beim Zeichennutzer einzutreiben.
8. Der Lizenznehmer ist berechtigt, im Falle von Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages oder gegen die Bestimmungen des QZBB, den Lizenzgeber und den Sanktionsbeirat zu informieren. Der Lizenznehmer ist berechtigt, im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen außerhalb des QZBB, die staatlichen Kontrollbehörden zu informieren.
9. Der Zeichennutzer kann die vom Lizenznehmer gegen ihn verhängten Sanktionsmaßnahmen vom Sanktionsbeirat überprüfen lassen. Dazu muss er schriftlich innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe der Sanktionsmaßnahme Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist an die Geschäftsstelle des Sanktionsbeirats beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Referat 31, Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, 14467 Potsdam, zu richten. Der Zeichennutzer erkennt die Entscheidungen des Sanktionsbeirats an.

III. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

1. Dieser Vertrag gilt unbefristet.
2. Er kann von jeder der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
3. Der Lizenznehmer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Zeichennutzer schuldhaft wiederholt oder schwerwiegend gegen diesen Vertrag verstößt.
4. Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erlischt dieser Zeichennutzungsvertrag mit Beendigung des Lizenzvertrages zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
2. Der Zeichennutzer haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten mittel- und unmittelbaren Schäden, die durch vertragswidriges Verhalten oder Unterlassen entstehen und stellt den Lizenznehmer bzw. seine beauftragte Zertifizierungsstelle von Schadenersatzansprüchen Dritter insoweit frei.
3. Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Ist der Lizenznehmer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand Potsdam.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zeichennutzungsvertrag	Freigabe 01.01.2023	5 von 8

4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Das Gleiche gilt bei eventuell bestehenden Regelungslücken. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck gewollt haben.
5. Dieser Vertrag tritt am Tag der vollständigen Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten alle früheren Zeichennutzungsverträge zwischen dem Lizenznehmer und dem Zeichennutzer für diesen Produktbereich außer Kraft.
6. Bitte beachten Sie die beigefügte Datenschutzhinweise.

Ort und Datum

Lizenznehmer

Unterschrift

Ort und Datum

Zeichennutzer

Unterschrift

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zeichennutzungsvertrag	Freigabe 01.01.2023	6 von 8

Anlagen:

- Abbildung des Zeichens (Anlage 1)

Mitgeltende Unterlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Programmbestimmungen
- Zusatzanforderungen
- Datenschutzhinweise

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zeichennutzungsvertrag	Freigabe 01.01.2023	7 von 8



„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zeichennutzungsvertrag	Freigabe 01.01.2023	8 von 8